



Einsatz von Betäubungsmitteln im Rettungsdienst



Recht im Rettungsdienst

RETTmobil 2019 • 16.05.2019



Einsatz von Betäubungsmitteln im Rettungsdienst



Wo liegt das **Problem**?



Wie ist die **Rechtslage**?



Was lässt sich daraus
für die **Praxis**
mitnehmen?



- ⇒ Wann und wie darf **Rettungsfachpersonal eigenständig** Betäubungsmittel verabreichen?
- ▶ Muss ein Arzt das im Einzelfall anordnen?
 - ▶ Kann eine solche Anordnung telefonisch erfolgen?
 - ▶ Oder generell vorab, bspw. durch SOP?
 - ▶ Kann die Verabreichung auch ohne jede ärztliche Anweisung erfolgen, bspw. in „Notkompetenz“?
- ⇒ Was unterscheidet den Umgang mit Betäubungsmitteln von dem Umgang mit anderen Arzneimitteln?



⇒ Invasive Maßnahmen als
(ärztlicher) Heileingriff



⇒ Ausübung der Heilkunde



⇒ Betäubungsmittelrecht



Wie ist die **Rechtslage**?



Selbstbestimmungs-
recht des Patienten

Invasive Maßnahmen berühren
das Selbstbestimmungsrecht
des Patienten.



Arztvorbehalt

Heilkundliche Maßnahmen
berühren den Arztvorbehalt.

Doppelte Rechtfertigung



⇒ Die eigenständige Durchführung invasiver ärztlicher Maßnahmen durch nicht-ärztliches Fachpersonal muss sich sowohl an den Voraussetzungen für den (ärztlichen) Heileingriff als auch am Arztvorbehalt messen lassen.

⇒ Gerechtfertigt sein muss also

▶ der Eingriff in die **körperliche Unversehrtheit des Patienten**

und

▶ der Verstoß gegen den **Arztvorbehalt des Heilpraktikergesetzes**.



Rechtfertigende Einwilligung

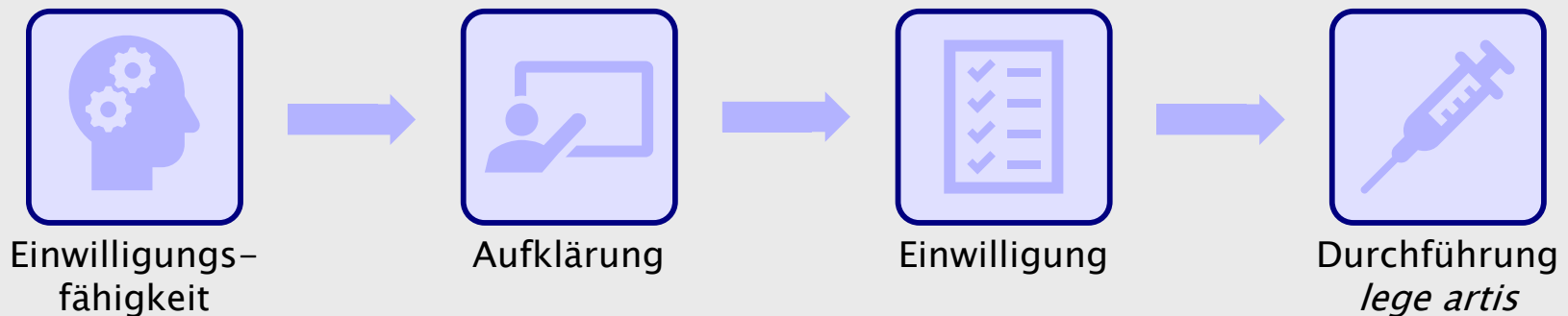


⇒ Zur Rechtfertigung einer invasiven Maßnahme ist die **Einwilligung** des Patienten erforderlich.

▶ **konkludente** (unausgesprochene) Einwilligung

▶ **mutmaßliche** Einwilligung

⇒ Eine solche **rechtfertigende Einwilligung** setzt dabei voraus:



„Notkompetenz“



⇒ Rechtfertigung heilkundlicher Maßnahmen durch Notstand (§ 34 StGB), wenn

die Maßnahme **zwingend sofort** erforderlich ist



ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar ist

der Patient danach dem Arzt übergeben wird



Zudem muss die Maßnahme beherrscht werden.

(Nur dann rechtfertigt Einwilligung!)

„2-c-Maßnahmen“ des NotSan



⇒ § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) NotSanG:

„Die Ausbildung nach Abs. 1 soll insbesondere dazu befähigen,

▶ die folgenden Aufgaben **im Rahmen der Mitwirkung** auszuführen:

- **eigenständiges** Durchführen von **heilkundlichen Maßnahmen**, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder entsprechend verantwortlichen [...] Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen **standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden**“

⇒ Es handelt sich um eine **Ausbildungszielbestimmung**, nicht um eine Kompetenzregelung.

⇒ Die genaue rechtliche Bewertung ist noch unklar.

Umgang mit Betäubungsmitteln



§ 1 Abs. 1 BtMG

Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen.

⇒ Fast jede denkbare Variante des Umgangs mit Betäubungsmitteln ist geregelt – meist als Verbot.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BtMG

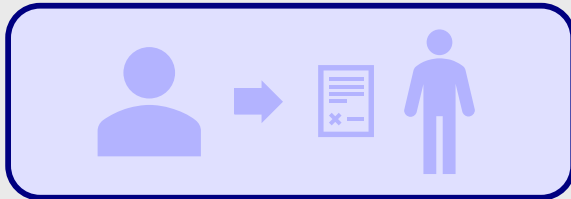
Einer Erlaubnis [...] bedarf, wer [...] Betäubungsmittel anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne mit ihnen Handel zu treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, erwerben [...] will.

⇒ **Ausnahmen** von der Erlaubnispflicht finden sich in § 4 BtMG.

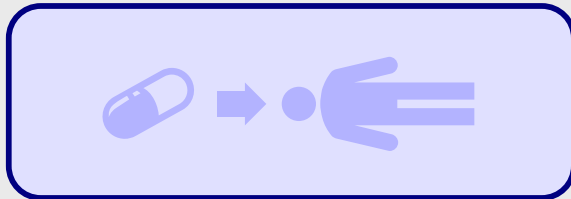
Medizinische Anwendung



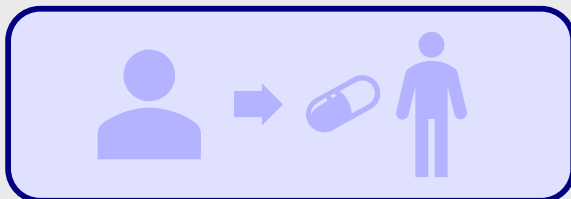
Formen des medizinischen Umgangs mit BtM:



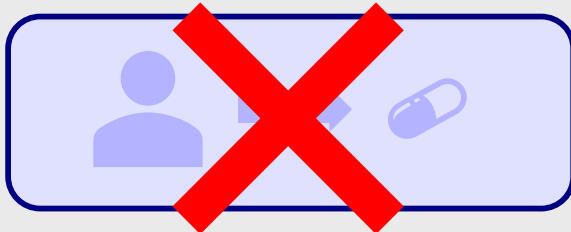
⇒ Verschreibung



⇒ Verabreichung



⇒ Überlassung zum unmittelbaren Verbrauch



⇒ Abgabe



⇒ Für die medizinischen Umgangsformen gibt es eine **gesonderte Erlaubnisnorm**.

§ 13 Abs. 1 S. 1 BtMG

*Die [...] Betäubungsmittel dürfen **nur von Ärzten [...]** und nur dann **verschrieben** oder **im Rahmen einer ärztlichen [...]** **Behandlung [...]** verabreicht oder einem anderen zum **unmittelbaren Verbrauch [...]** überlassen werden, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen [...] Körper begründet ist.*

⇒ **Nur Ärzte** dürfen BtM verschreiben.

⇒ Nur **im Rahmen einer ärztlichen Behandlung** dürfen BtM verabreicht oder überlassen werden.



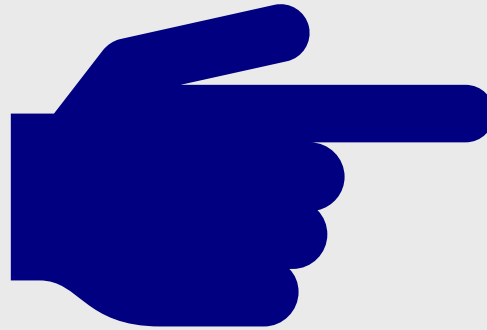
⇒ Betäubungsmittel dürfen **nur im Rahmen einer ärztlichen Behandlung** verabreicht werden.



⇒ Eine **begründete** Anwendung setzt immer eine **ärztliche Untersuchung** zur Indikationsstellung voraus.



⇒ Bei der Rechtfertigung d. Verabreichung durch Notstand (§ 34 StGB) ist ein sehr **strenger Maßstab** anzulegen.



Was lässt sich daraus
für die **Praxis**
mitnehmen?

Zusammenfassung



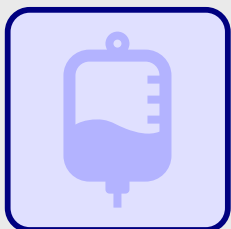
⇒ Die Gabe von Betäubungsmitteln ist **ohne ärztliche Untersuchung** nicht legal delegierbar.



⇒ Auch eine Rechtfertigung durch Notstand wird nur in **besonderen Ausnahmefällen** möglich sein.



⇒ Vorrangig ist auf **nicht dem BtMG unterstellte Analgetika** zurückzugreifen.



⇒ Insbesondere bei **schweren, unmittelbar erkennbaren Traumata** können ggf. ausnahmsweise BtM verabreicht werden.

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein

<https://thomas-hochstein.de/>



ARGE
Arbeitsgemeinschaft
RettungsdienstRecht